

UNTERLAGE: VORSCHLAG FÜR DIE GEWINNVERWENDUNG

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN 1. UND 2.

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2023 samt dem Lagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2023, des Nachhaltigkeitsberichts 2023 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), des Konzernabschlusses 2023 samt dem Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats (§ 96 Aktiengesetz)

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinnes

Der festgestellte Jahresabschluss 2023 samt dem Lagebericht, der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2023, der Nachhaltigkeitsbericht 2023 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht), der Konzernabschluss 2023 samt dem Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung, sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 Aktiengesetz) sind während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft auch weiterhin einsehbar und zum Download bereit. Der Lagebericht und der Jahresabschluss 2023 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) finden sich im Bericht über das Gesamtjahr 2023. Der Konzernlagebericht, der Konzernabschluss 2023 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der Bericht des Aufsichtsrats und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2023 finden sich im Konzernbericht 2023. Der konsolidierte Corporate Governance-Bericht 2023 enthält auch eine Beschreibung des Diversitätskonzepts. Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ist gemäß § 267a Absatz 1 Unternehmensgesetzbuch iVm § 267a Absatz 6 Unternehmensgesetzbuch im Nachhaltigkeitsbericht 2023 dargestellt.

Der vom Vorstand unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss 2023 und der Konzernlagebericht wurden vom Abschlussprüfer, der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y), geprüft und es wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Weiters wurde der Jahresabschluss 2023 samt Lagebericht vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und vom Aufsichtsrat geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt, wodurch dieser gemäß § 96 Absatz 4 Aktiengesetz festgestellt ist. Ebenso haben der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und der Aufsichtsrat den Konzernabschluss 2023 samt Konzernlagebericht, den konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2023 sowie den Nachhaltigkeitsbericht 2023 (konsolidierter nichtfinanzieller Bericht) geprüft, für in Ordnung befunden und zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Vorschlag für die Gewinnverwendung ist während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage und der wirtschaftlichen Situation beruht der Vorschlag auf einer sorgfältigen Prüfung sämtlicher maßgeblicher bekannter Entscheidungsgrundlagen.

Der Vorschlag steht im Einklang mit der kontinuierlich verfolgten vorsichtigen und nachhaltigen Kapitalplanung zur langfristigen Gewährleistung einer soliden Solvenz- und Liquiditätsposition. Damit berücksichtigt die Gesellschaft sowohl die Interessen der Versicherten und Anspruchsberechtigten als auch der Aktionär:innen.

Die Gesellschaft beteiligt ihre Aktionär:innen seit ihrer Erstnotiz an der Wiener Börse 1994 und damit seit 30 Jahren durchgehend jedes Jahr am Unternehmenserfolg. Im Hinblick auf Dividendenkontinuität und Berechenbarkeit strebt die Gesellschaft eine Dividende je Aktie an, deren Höhe zumindest dem Vorjahr entspricht und abhängig von der operativen Ergebnissituation kontinuierlich steigt.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat den vom Vorstand vorgelegten Vorschlag für die Gewinnverwendung geprüft, für in Ordnung befunden und dem Aufsichtsrat über dieses Prüfungsergebnis Bericht erstattet. Der gesamte Aufsichtsrat hat sich in der Folge mit dem vorliegenden Gewinnverwendungsvorschlag auseinandergesetzt und beschlossen, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

UNTERLAGE: VERGÜTUNGSBERICHT

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 3.

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht 2023

Der Vergütungsbericht 2023 ist während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft gemäß § 78e Abs 1 Aktiengesetz auch weiterhin für zumindest zehn Jahre einsehbar und zum Download bereit.

Der Vergütungsbericht 2023 bietet einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat im Rahmen der Vergütungspolitik gewährte oder geschuldete Vergütung einschließlich sonstiger Vorteile.

Der Vergütungsbericht 2023 ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

UNTERLAGE: ABSCHLUSS- UND KONZERNABSCHLUSSPRÜFER SOWIE PRÜFER DES KONSOLIDierten NACHHALTIGKEITSBERICHTS 2025

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6.

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269873y) hat dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates und dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und dem jeweiligen Netzwerk für die VIG Gruppe erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen übermittelt, sowie ihre Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft vorgelegt. Darüber hinaus hat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zugesichert, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten, sowie dass jene Schutzmaßnahmen getroffen worden sind, die eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherstellen und das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitarbeiter des Netzwerks die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben. Weiters wurde eine Bescheinigung vorgelegt, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem einbezogen ist und an einer externen Qualitätsüberwachung teilgenommen hat sowie im Register der Abschlussprüferaufsichtsbehörde unter der Reg. Nr. 0701115 registriert ist.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie der gesamte Aufsichtsrat haben sich mit der Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts auseinandergesetzt und die vorgelegten Unterlagen der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eingehend geprüft. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie, nach Berichterstattung des Prüfungsausschusses, der gesamte Aufsichtsrat, haben die Beschlüsse gefasst, für die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

vorschlagen zu wollen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers erfolgt gemäß § 260 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres 2025.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464, kurz: „CSRD“) verpflichtet künftig große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne erstmalig eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen.

Um eine spätere gesonderte Hauptversammlung zu vermeiden, die den Beschluss zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers für das Geschäftsjahr 2025 gegebenenfalls nachzuholen hat, wird vorgeschlagen, bereits durch einen Vorratsbeschluss der Hauptversammlung diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.

UNTERLAGE: PRÜFER DES KONSOLIDierten NACHHALTIGKEITSBERICHTS 2024

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7.

Wahl des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie der gesamte Aufsichtsrat haben sich mit der Wahl des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts auseinandergesetzt und die vorgelegten Unterlagen der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eingehend geprüft. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie, nach Berichterstattung des Prüfungsausschusses, der gesamte Aufsichtsrat, haben die Beschlüsse gefasst, für die Wahl des Prüfers des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 die

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(FN 269873y)

vorschlagen zu wollen.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464, kurz: „CSRD“) verpflichtet künftig große und börsennotierte Unternehmen bzw. Konzerne erstmalig eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen.

Um eine spätere gesonderte Hauptversammlung zu vermeiden, die den Beschluss zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers für das Geschäftsjahr 2024 gegebenenfalls nachzuholen hat, wird vorgeschlagen, bereits durch einen Vorratsbeschluss der Hauptversammlung diese Bestellung für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses durchzuführen.

UNTERLAGE: AUFSICHTSRAT

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 8.

Wahlen in den Aufsichtsrat

§ 10 Ziffer 2 der Satzung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe bestimmt, dass der Aufsichtsrat aus drei bis zwölf Mitgliedern besteht. Im Aufsichtsrat müssen mindestens vier Sitze von Frauen und mindestens vier Sitze von Männern besetzt sein. Der Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern, davon fünf Frauen und sieben Männer, sodass der Mindestanteil nach § 86 Absatz 7 Aktiengesetz erfüllt ist.

Mit Ablauf der Hauptversammlung läuft tourlich die Funktionsperiode von elf Mitgliedern aus. Herr Dr. THIRRING ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, gewählt.

Der Aufsichtsrat soll weiter aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Daher sind elf Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, um die bisherige Anzahl von zwölf Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, neu Herrn Ing. Vratislav KULHÁNEK, Frau Dr. Hana MACHAČOVÁ, Herrn Dr. Martin SIMHANDL sowie Frau Ágnes SVOÓB in den Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe zu wählen sowie Frau KR Martina DOBRINGER, Herrn Dr. Rudolf ERTL, Herrn András KOZMA, Herrn Mag. Robert LASSHOFER, Herrn Ing. Peter MIHÓK, Frau Ing. Katarína SLEZÁKOVÁ und Frau Mag. Dr. Gertrude TUMPEL-GUGERELL in den Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe wiederzuwählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS:

Folgende Personen werden in den Aufsichtsrat der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe gewählt:

Frau KR Martina DOBRINGER
Herr Dr. Rudolf ERTL
Herr András KOZMA
Herr Ing. Vratislav KULHÁNEK
Herr Mag. Robert LASSHOFER
Frau Dr. Hana MACHAČOVÁ
Herr Ing. Peter MIHÓK
Herr Dr. Martin SIMHANDL
Frau Ing. Katarína SLEZÁKOVÁ
Frau Ágnes SVOÓB
Frau Mag. Dr. Gertrude TUMPEL-GUGERELL

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 24. Mai 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

Nähere Informationen zu den Kandidat:innen befinden sich in den Unterlagen, die während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufgelegt sind, sowie fristgerecht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht worden sind.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um die Lebensläufe der Kandidat:innen, aus denen ihre fachliche Qualifikationen und ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen ersichtlich sind. Weiters haben die Kandidat:innen die Erklärungen gemäß § 87 Absatz 2 Aktiengesetz unterfertigt, aus der sich ergeben, dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten und dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen könnte, vorliegt.

Herr Mag. LASSHOFER sowie Herr Ing. MIHÓK und Frau Dr. MACHAČOVÁ haben gemäß C-Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex erklärt, dass sie im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Unabhängigkeitskriterien als nicht unabhängig gelten.

Die Kandidat:innen haben sich, für den Fall ihrer Wahl in den Aufsichtsrat bereit erklärt, diese Funktion anzunehmen.

Für die Erstellung des Wahlvorschlags wurde die persönliche Qualifikation und die Erfahrung der Kandidat:innen berücksichtigt. Zusätzlich zur fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsratsgremiums wurden insbesondere die Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Neben den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden auch die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens beachtet und sind in den vorliegenden Wahlvorschlag eingeflossen.

UNTERLAGE: VERGÜTUNGSPOLITIK

ERLÄUTERUNGEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 9.

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik war während der in § 108 Aktiengesetz vorgesehenen Frist bei der Gesellschaft sowie auf deren im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zur Einsichtnahme aufgelegt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft auch weiterhin einsehbar und zum Download bereit.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik aufgrund des Aktienrechtsänderungsgesetzes 2019 erstmalig im Jahr 2020 aufgestellt und im April 2024 die nunmehr vorgelegte Vergütungspolitik beschlossen. Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

Die Vergütungspolitik enthält die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Vergütungspolitik zielt auf die Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ab.

Die Gesellschaft darf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nur entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Lehnt die Hauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so hat die Gesellschaft in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vorzulegen.